



Satzung des Mietervereins Hagen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen Mieterverein Hagen e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Hagen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen eingetragen.
3. Der Verein ist dem Landesverband NRW und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein bezweckt
 - den Zusammenschluss aller Mieter und Pächter von Hagen und Umgebung, mit dem Ziel, ihre Interessen in allen Bereichen des Miet- und Wohnungswesens zu wahren, zu fördern und zu vertreten;
 - die Interessen der Mieter und Pächter von Hagen und Umgebung durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen;
 - eine soziale und ökologische Wohnungs- und Mietenpolitik in Gemeinden, Land und Bund zu verwirklichen, eine soziale Wohnungswirtschaft zu fördern sowie die Wohnverhältnisse zu verbessern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Aufklärungsarbeit mittels öffentlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
 - die Vertretung der Interessen der Mieter und Pächter gegenüber den Vermietern und Verpächtern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen;
 - die Erteilung von Rechtsrat für Mitglieder und ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks.
3. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein alle dazu notwendig erscheinenden Maßnahmen ergreifen und Bürogemeinschaften mit anderen Mietervereinen eingehen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, insbesondere Mieter, Pächter, Selbstnutzer von Eigentumswohnungen sowie sonstige Wohnungsinhaber, soweit sie die in § 2 niedergelegten Ziele anerkennen und nicht mit Hilfe des Vereins eigene wirtschaftliche Interessen aus Vermietung und Verpachtung verfolgen.
2. Andere natürliche oder juristische Personen können Fördermitglieder werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern. Diesen stehen die Mitgliederrechte nach § 4 der Satzung nicht zu.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags des potenziellen Mitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand

kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein; ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

4. Der Vorstand kann einer Person, die sich besondere Verdienste um den Verein oder Vereins-ziele erworben hat, durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Der Verein speichert und nutzt personenbezogene Daten der Mitglieder auf elektronischen Medien zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnismahme Dritter geschützt.

§ 4 RECHTE DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER

1. Das Mitglied ist berechtigt, folgende Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen:
 - a) kostenlose Beratung in allen sein Miet- und Pachtverhältnis berührenden Fragen und wohnungsrechtlichen Angelegenheiten,
 - b) die Erledigung des zur Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Schrift-wechsels,
 - c) Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzrichtlinie nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten.
2. Der Vorstand ist berechtigt, Sonderformen der Mitgliedschaft (z. B. Schnupper- oder Kurzmitgliedschaft) zu beschließen und dazu Einzelheiten zu regeln. Solche Sonderformen der Mitgliedschaft können nur befristet bis maximal ein Jahr beschlossen werden.
3. Das Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen, hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann sich in ein Vereinsamt wählen lassen. Das Antragsrecht richtet sich nach § 9 Nr. 3 Satz 1, das Stimmrecht nach § 9 Nr. 3 Sätze 1 und 2 der Satzung; für die Wählbarkeit gilt § 9 Nr. 3 Sätze 3 und 4 der Satzung.

§ 5 BEITRÄGE

1. Jedes Mitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag und einen regelmäßigen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der im Voraus bis spätestens zum 10. Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen ist. Bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung werden für jede Mahnung Mahnkosten erhoben. Die Höhe der Mahnkosten beschließt der Vorstand, wobei auch angemessenen Kostenpauschalen festgelegt werden können.
2. Bei der Aufnahme in den Verein hat das Mitglied den Aufnahmebeitrag und einen vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein voller Mitgliedsbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Aufnahme während des laufenden Kalenderjahres erfolgt.
3. Die Höhe des Aufnahmebeitrages sowie die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt der Vorstand. Sie können mit Wirkung für das nächste Kalenderjahr abgeändert werden. Darüber hinaus kann der Vorstand für Zusatzleistungen (z. B. Wohnungsbesichtigungen, Wohnungsabnahmen, Wohnungsvermessungen, Sonderformen der Postversendung, Mahnwesen, besonders umfangreiche Rechtsfälle) Gebühren beschließen. Dies gilt auch für Kosten, die dem Verein z. B. dadurch entstehen, dass das Mitglied eine Adress- oder Kontoänderung, die Nichtdeckung seines Bankkontos im Falle einer Abrufermächtigung dem Verein nicht unverzüglich schriftlich angezeigt hat. Kostenweiterbelastungen können auch einen angemessenen Verwaltungskostenaufschlag berücksichtigen.
4. Sofern Zahlungsrückstände im laufenden Jahr ab dem 15. Februar bestehen, kann der Verein die Leistungen nach § 4 der Satzung verweigern. Der Mitgliedsbeitrag umfasst gleichzeitig den Betrag, der vom Verein an den Dachverband je Mitglied abzuführen ist.

Diese Beitragsanteile gehen nicht in das Eigentum des Vereins über. Dieser hat sie nur treuhänderisch einzuziehen und pünktlich abzuführen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Kündigung

Eine Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wenn die Mitgliedschaft seit dem Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres mindestens 2 Jahre besteht. Andernfalls wird die Kündigung erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

2. durch Tod

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar ist. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen nach erfolgloser Mahnung mit mehr als einem halben Jahresbeitrag in Rückstand ist. Die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der mit dem Vorstandsbeschluss wirksam wird. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrechts der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Vorstand Mitarbeiter berufen sowie auch eine Geschäftsordnung beschließen.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
3. Es kann ein erweiterter Vorstand gewählt werden, der aus bis zu 5 Mitgliedern besteht. Er hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu beraten. Er nimmt an den Vorstandssitzungen teil und an der Beschlussfassung, soweit der Vorstand dies für sinnvoll erachtet.
4. Die Vorstandsmitglieder einschließlich des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Personen, die seit mindestens zwei Jahren Vereinsmitglied sind und keine Beitragsrückstände haben; über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss. § 11 Nr. 1 der Satzung ist zu beachten.

5. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit. Der Restvorstand bestimmt ein Vereinsmitglied, das die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Ersatzwahl kommissarisch wahrnimmt.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung oder zwingendes Gesetzesrecht zugewiesen sind, insbesondere über
 - den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss;
 - die Wahl und die Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - Satzungsänderungen;
 - die Auflösung des Vereins oder die Verschmelzung des Vereins mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund e. V. angeschlossenen Mietervereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre statt, darüber hinaus, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen durch Bekanntmachung in der vereinseigenen Mitgliederzeitung „Wohnen Aktuell“ oder durch schriftliche Einladung (Briefversand, E-Mail oder Fax) zur Mitgliederversammlung ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Antrags- und stimmberechtigt sind Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar sind nur Personen, die seit mindestens zwei Jahren Vereinsmitglied sind und keine Beitragsrückstände haben; über Ausnahmen entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung durch gesonderten Beschluss. § 11 Nr. 1 der Satzung ist zu beachten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder, wenn dieser verhindert ist, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in das alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und zwei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10 VERMÖGENSVERWALTUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

1. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres eine Prüfung der Kassenführung, der Bücher und Belege vorzunehmen und darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 11 ÄMTER

1. In den Vorstand und zur Mitarbeit im Verein dürfen nur Personen berufen werden, die volljährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
2. Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§12 ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; es gilt § 9 Nr. 4 Satz 4 der Satzung.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass eine Änderung der Satzung vorgeschlagen ist und die Vorschrift zu bezeichnen, deren Änderung beabsichtigt ist.

§ 13 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins oder auch den Zusammenschluss mit einem anderen, dem Deutschen Mieterbund e. V. angeschlossenen Mieterverein durch Übernahme oder Neugründung (Verschmelzung) beschließen.
2. Ein Antrag auf Auflösung der Verschmelzung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Versammlung ist hinsichtlich eines Antrags zur Auflösung oder Verschmelzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden, ist eine neue Versammlung einzuberufen.

Die neue Versammlung ist bereits beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und in der Einladung zu der Versammlung darauf hingewiesen wurde.

Die Auflösung oder Verschmelzung muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; es gilt § 9 Nr.4 der Satzung.

3. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landesverband NRW, dem auch die Vereinsakten zur übergeben sind. Im Fall einer Verschmelzung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem übernehmenden oder neu gegründeten Mieterverein übergeben.

§ 14 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Hagen, NRW, gilt als vereinbarter Gerichtsstand.